



Kein Verkauf des Patientenstammes

BGH sorgt für Klarheit

Der isolierte Verkauf eines Patientenstammes verstößt nicht nur gegen das Berufsrecht, unter Umständen sind auch strafrechtliche Vorschriften betroffen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu am 9. November 2021 einen Hinweisbeschluss erlassen (Az. VIII ZR 362/19).

Der BGH hatte im streitgegenständlichen Verfahren über die Wirksamkeit eines zwischen zwei Zahnärzten abgeschlossenen „Kaufvertrag [über den] Patientenstamm“ zu entscheiden.

Der niedergelassene Zahnarzt (Verkäufer und Beklagter) einigte sich mit dem approbierten Zahnarzt (Käufer und Kläger) über die Veräußerung des Patientenstammes. Unter anderem wurde vertraglich vereinbart, dass Anrufe vom Telefonanschluss der Praxis des Verkäufers und die Aufrufe der entsprechenden Internetseite automatisch auf den Telefonanschluss bzw. die Webdomain der Käuferpraxis umgeleitet werden sollten. Des Weiteren sollte der Käufer nach Zahlung des Kaufpreises die Patientenkartei des Verkäufers erhalten, soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten vorlag. Sollte eine solche Einwilligung fehlen, war vorgesehen, dass der Käufer die jeweilige Patientenkartei für den Verkäufer in Verwahrung nimmt. Zudem verpflichtete sich der Verkäufer, seine Patienten über die Beendigung der eigenen Tätigkeit zu informieren und in diesem Zusammenhang eine Empfehlung für die Weiterbehandlung durch

den Käufer auszusprechen. Der Vertrag sah ausdrücklich einen „Kaufpreis für den Patientenstamm sowie für die Domain und Telefonnummer (Goodwill)“ vor.

Verstoß gegen das Berufsrecht

Der BGH sah den Verstoß gegen das Berufsrecht als ausschlaggebend und ausreichend dafür an, die konkrete Vereinbarung für nichtig zu erklären.

Gemäß § 8 Abs. 5 der einschlägigen Berufsordnung für die bayrischen Zahnärzte (Berufsordnung) ist es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Dies zugrunde gelegt, dürfe der Behandler seine Entscheidung ausschließlich aufgrund medizinischer Erwägungen und allein im

Interesse des Patienten treffen und nicht etwa wegen entgeltlicher vertraglicher Bindungen. Auf der anderen Seite müsse sich der Patient darauf verlassen können, so der BGH weiter, dass Empfehlungen alleine auf medizinischen Erwägungen basieren und nicht etwa auf vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

Gemäß § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, grundsätzlich nichtig. Der BGH stellte fest, dass das in § 8 Abs. 5 der Berufsordnung verankerte Verbot entgeltlicher Zuweisung von Patienten als ein „gesetzliches Verbot“ im Sinne des § 134 BGB anzusehen ist. Die konkrete Vereinbarung über den „Verkauf eines Patientenstammes“ verstoße nach Ausführungen des BGH eindeutig gegen § 8 Abs. 5 der Berufsordnung und sei daher nichtig. Der Verstoß gegen § 8 Abs. 5 der Berufsordnung wurde insbesondere damit begründet, dass der Beklagte sich „gegen Entgelt“ dazu verpflichtet habe, auf die eigenen Patienten „mit der Absicht einzuwirken, diese zu einer Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Kläger zu bewegen“.

Die im streitgegenständlichen Kaufvertrag enthaltene salvatorische Klausel konnte den Vertrag insgesamt ebenfalls nicht aufrechterhalten, da im konkreten Fall wesentliche Vereinbarungen unwirksam waren, sodass die Gesamtnichtigkeit des Vertrages gemäß § 139 BGB bestätigt wurde.

Konsequenzen für die Praxis

Der BGH erkennt auch im Rahmen dieser Entscheidung grundsätzlich an, dass der Verkauf einer „Zahn-/Arztpraxis im Ganzen“ weiterhin möglich ist.

Im Hinblick auf die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen musste sich der BGH im konkreten Fall zwar nicht unmittelbar positionieren. Der Entscheidung kann jedoch entnommen werden, dass die §§ 299a, 299b StGB bei einem Verstoß gegen § 8 Abs. 5 der Berufsordnung grundsätzlich tangiert sind. Der BGH stellte in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass der Begriff der „Zuweisung“ im Sinne des § 8 Abs. 5 der Berufsordnung inhaltlich dem Begriff der „Zuführung“ im Sinne der §§ 299a, 299b StGB entspricht.

Zur Vermeidung zivilrechtlicher Streitigkeiten und gegebenenfalls drohender strafrechtlicher Konsequenzen sollten Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Veräußerung/dem Erwerb der Zahnarztpraxis sorgfältig geprüft werden.

Margalara Nurzai, LL.M.
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

ANZEIGE



BLZK

**Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer**

ZEP



Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK

**Individuelle und unabhängige
Beratung bei Niederlassung,
Praxisübergabe, Praxisführung**



**Ausführliche Informationen
unter blzk.de/zep**